

Stadionordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Sportgeländes am Riederwald.

§ 2 Widmung

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach dem bürgerlichen Recht.

§ 3 Aufenthalt

- (1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions am Riederwald dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweis sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen- auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel- daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder- mehr als nach den Umständen vermeidbar- behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt –auch in anderen Blöcken- einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial
 - b) Waffen, jeglicher Art
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist
 - i) Mechanisch betriebene Lärminstrumente
 - j) alkoholische Getränke aller Art
 - k) Tiere
 - l) Laser-Pointer
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten
 - d) Mit Gegenständen aller Art zu werfen
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen
 - f) Ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen

- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht worden, haftet die Stadt nicht
- (2) Unfälle oder Schäden sind in der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften der § 3,4,5,6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens Euro 2,50 bis höchstens Euro 500,00 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987; BGBl. I S. 602) belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und –soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden- nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (4) die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

Konzept Ordnungsdienst im Stadion

1. Allgemeines:

1.1. Hausrecht: Die Sportanlagen werden durch den Eigentümer-Magistrat der Stadt Frankfurt am Main- Sport und Badeamt, dem Fußballsportverein Eintracht Frankfurt zu Verfügung gestellt. Damit ist während der Veranstaltung der Verein, vertreten durch den Vorstand, Inhaber des Hausrechts im Stadion. Die Ausübung des Hausrechts wird dem Ordnungsdienst, Firma PROTECT Veranstaltungsdienste GmbH, übertragen.

1.2. Besitzrecht: Durch die Nutzung des Stadions erlangt der Verein den Besitz über das Stadion. Die Verfügungsrechte sind dem Ordnungsdienst (Besitzdiener) übertragen.

1.3. Ordnungsdienst: Zwischen Veranstalter (Eintracht Frankfurt) und dem OD besteht ein Dienstvertrag (§ 611 BGB). Der OD fungiert als „verlängerter Arm“ des Vereins (Vorstandes) und hat die entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen. Der Zuständigkeitsbereich begrenzt sich auf den Schutzbereich des Stadions (Hausrecht).

2. Wesentliche Aufgaben des OD:

2.1. Zugangs- und Einfahrtskontrolle (Eingänge, Kassen- Blockzugänge) sowie alle sonst nicht allgemein zugängliche Bereiche.

2.2. Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche wie Mannschafts- Schiedsrichterräume, Rettungswege, Fluchttore, Räume und Plätze gefährdeter Personen sowie deren Fahrzeuge.

2.3. Sicherung des Spielfeldes sowie des Stadioninnenraums.

2.4. Freihalten der Fluchttore, Not- Rettungswege sowie sämtliche Auf- und Abgänge zu dem Stehplatzbereich.

2.5. Besetzung aller Fluchttore und Ausgänge ab Stadionöffnung bis zur wesentlichen Leerung.

2.6. Unterbinden des Kfz-Verkehrs im Stadioninneren bei Spielende bis Fußgängerlauf wesentlich beendet.